

Term Sheet Überbrückungshilfe II September bis Dezember 2020

Kurzüberblick zu den Änderungen zur Überbrückungshilfe I in fett

Bundesprogramm	Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten für Unternehmen mit hohem Corona-bedingten Umsatzausfall
Ziel	Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von KMU, die unmittelbar und mittelbar Corona-bedingte erhebliche Umsatzausfälle erleiden.
Antragsberechtigte	<p>Kleine und mittelständische Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit entweder einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten, - oder einem Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. <p><i>(bisher Umsatzeinbruch von 60% in April und Mai 2020).</i></p>
Förderfähige Maßnahme	<i>Wie bei Überbrückungshilfe I:</i> Fortlaufende fixe Betriebskosten gemäß Positivliste.
Max. Förderung	<p><i>Wie bei Überbrückungshilfe I:</i> Max. 50.000 Euro pro Monat (insgesamt maximal 200.000 Euro).</p> <p>Die KMU-Schwelle, wonach bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten max. 9.000 Euro, mit bis zu 10 Beschäftigten max. 15.000 Euro förderfähig sind, wird gestrichen.</p>
Berechnung der Zuschusshöhe in Abhängigkeit von der Umsatzentwicklung im Förderzeitraum	<p>Monatliche Fixkostenerstattung in Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch <i>(bisher 80% der Fixkosten),</i> - 60% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% <i>(bisher 50% der Fixkosten),</i> - 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30% <i>(bisher bei mehr als 40% Umsatzeinbruch).</i> jeweils Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. <p>Keine Erstattung bei Umsatzeinbruch von weniger als 30%.</p>
Förderfähige Kosten	Personalkostenpauschale 20% der förderfähigen Kosten <i>(bisher bei Überbrückungshilfe I 10%).</i>
Laufzeit	September bis Dezember 2020
Nachweise	<p><i>Wie bei Überbrückungshilfe I:</i> Elektronische Antragstellung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Glaubhaftmachung der Antragsberechtigung, der voraussichtlichen Umsatzeinbrüche sowie der voraussichtlichen Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten. Bestätigung der Plausibilität durch den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.</p> <p>Elektronische Abrechnung der endgültigen Umsatzeinbrüche und Fixkosten nach Programmende mit Rückforderungs- und Nachschusspflicht <i>(bei Überbrückungshilfe I keine Nachschusspflicht).</i></p>
Verwaltung	<i>Wie bei Überbrückungshilfe I:</i> Länder aber einheitliche Antragstellung über https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Naviga-tion/DE/Home/home.html